



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 4. August 1972 | Teil I Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
19. 7. 72	Gesetz über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Rumänien vom 12. Mai 1972 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand	155
19. 7. 72	Gesetz über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien vom 1. Juni 1972	159
19. 7. 72	Gesetz über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen vom 25. Februar 1972	173
28. 6. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls vom 25. Februar 1972 zu dem am 15. Mai 1969 in Warschau Unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schifffahrt auf den Grenzgewässern	186

**Gesetz
über den Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Sozialistischen Republik Rumänien vom 12. Mai 1972
über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand
vom 19. Juli 1972**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 12. Mai 1972 in Bukarest Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Rumänien über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunzehnten Juli neunzehnhundertzweiundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten Juli neunzehnhundertzweiundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 13 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

**Vertrag
über Freundschaft, Zusammenarbeit und
gegenseitigen Beistand
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Sozialistischen Republik Rumänien**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Sozialistische Republik Rumänien

haben,

fest entschlossen, die Beziehungen der brüderlichen Freundschaft, der allseitigen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Beistands zwischen den beiden Staaten zu entwickeln und zu festigen,

zutiefst davon überzeugt, daß die Entwicklung dieser Beziehungen den Lebensinteressen der Völker beider Länder entspricht und zur Festigung der Einheit und Geschlossenheit der sozialistischen Staaten beiträgt,

in dem Bewußtsein, daß die internationalistische Solidarität der sozialistischen Staaten auf der Gemeinsamkeit der Gesellschaftsordnung, der grundlegenden Ziele und Bestrebungen, auf den gemeinsamen Interessen des Kampfes gegen Imperialismus und Reaktion beruht,

indem sie ihrem festen Wunsch Ausdruck verleihen, zur Festigung des Friedens und der Sicherheit in Eu-